

Abonnementpreis:

Im ganzen deutschen Reich: 10 Mark.
Jährlich: 4 Mark 60 Pf.
Königliches Post- und
Stempelzuschlag hinz.

Inseratenpreis:
Für den Raum einer gespaltenen Zeitseite 10 Pf.
Unter „Eingesandt“ die Zeile 50 Pf.
Bei Tabellen und Ziffernseite 50 % Aufschlag.

Erscheinet:

Täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage
Abends für den folgenden Tag.

Nachbestellungen

auf das „Dresdner Journal“ für die Monate Februar und März werden zum Preise von 3 M. angenommen für Dresden bei der unterzeichneten Expedition (Bürgerstr. Nr. 20), für auswärts bei den betreffenden Postanstalten.

Auktionen aller Art finden im „Dresdner Journal“ eine sehr geeignete Verbreitung, und werden die Insertionsgebühren im Inseratenteil mit 20 Pf. für die gespaltenen Zeitzeile oder deren Raum berechnet; für Inserate unter der Rubrik „Eingesandt“ sind die Insertionsgebühren auf 50 Pf. pro Zeile festgestellt.

In Dresden-Rennstadt können Abonnementsbestellungen abgegeben werden in der Kunst- und Musikalienhandlung des Herrn Adolf Brauer (Hauptstraße 2), wobei auch Inserate zur Verbreitung an unser Blatt angenommen werden.

Königl. Expedition des Dresdner Journals.

Amtlicher Theil.

Gesetz,

die Umwandlung der auf dem Staat übergegangenen 4½ prozentigen Prioritätsanleihe der vormaligen Leipzig-Dresdner Eisenbahngesellschaft vom Jahre 1872 in eine 4 prozentige Staatschuld, bezüglichlich die Tilgung derselben betreffend,

vom 23. Januar 1882.

Wir, Albert, von Gottes Gnaden König von Sachsen u. u. u. verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände andurch wie folgt:

§ 1.

Unser Finanz-Ministerium wird ermächtigt, die auf den Staat übergegangene 4½ prozentige Prioritätsanleihe der vormaligen Leipzig-Dresdner Eisenbahngesellschaft vom 1. Juli 1872 dergehalt in eine 4 prozentige Staatschuld umzuwandeln, daß diejenigen Schuldcheine der gebundenen Anleihe, welche von den Inhabern innerhalb einer denselben zu bestimmenden Frist dazu angeboten werden, durch Abstempelung der Hauptpapiere und Ausgabe neuer Binschäfte auf einen 4 prozentigen Binschuh herabgesetzt werden.

Die folgerichtig abgestempelten Schuldcheine werden nicht nach Serien, sondern nach Schuldcheinen abgelöst.

Im Ubrigen verbleiben für dieselben die Bestimmungen der Generalchuldverschreibung der Leipzig-Dresdner Eisenbahngesellschaft vom 1. Juli 1872 unverändert in Geltung.

§ 2.

Gleichzeitig wird Unser Finanz-Ministerium ermächtigt, eine Tilgung der gebundenen, auf dem zuvor erwähnten Wege nicht zur Umwandlung gelangenden 4½ prozentigen Staatschuld im Wege der Kündigung und Rückzahlung herbeizuführen.

§ 3.

Dasselbe hat auch den Zeitpunkt zu bestimmen, für welchen die unverändert bleibenden Schuldcheine durch die Staatschuldenverwaltung auszuländigen sind.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes sind Unser Finanz-Ministerium und der Landtagsschuldhof zu Verwaltung der Staatschulden beauftragt.

Fenilleton.

Rebigit von Otto Banc.

R. Hoftheater. — Altstadt. — Am 26. Januar: Julian, der Abtrünnige, Tragödie in 5 Acten von Rudolf Stegmann. (Zum ersten Male.)

Da es sich hier nicht um ein Gewinn versprechendes Repertoirestück handelt, wie ein solches zwischen dem Schiefe der Komödie oder des modernen Schauspiels hervorgeht, sondern um die so selten darbare Darbietung eines Trauerspiels, so ist zunächst das bereitwillige Entgegenkommen unserer Theaterleitung gegen den Verfasser hervorzuheben, der schon ein Mal das Glück hatte, auf derselben Bühne ein ernstes Drama („Bianca Capello“), wenn auch ohne dauernden Erfolg, zur Aufführung zu bringen. Diese Neigung und Protection der Tragödie von Seite eines Kunstsinnes ist ermutigend und ansehnlich für andere deutsche Dichter, welche geeignete Halle auf dieselbe Verübungsfähigkeit werden rechnen können. Außerdem ist ja die Consequenz, es mit einer neuen Betrachtung des genannten Verfassers zu versuchen, durch ein recht günstiges Resultat belohnt worden. Das Theater war zwar ungewöhnlich schwach besucht, aber das Stück schien erstaunlich den anwesenden Bützauern ein erstaunliches Interesse zu bieten, der Verfall erhielt sich bis zum Schlusse des Dramas und auf den lebhaftesten Heroren mußte schon früher der Verfall auf der Scene erscheinen.

Durch die Aufnahme der ferneren Aufführungen wird sich nun die Frage um objektivsten praktisch er-

Dresdner Journal.

Berantwortliche Redaktion: Oberredakteur Rudolf Günther in Dresden.

Inseratenannahme auswirkt:

Leipzig: Fr. Brandstetter, Commissar des Dresdner Journals;
Hamburg-Berlin-Wien-Leipzig-Hannover-Frankfurt a. M.; Bremen: E. Scholte; Berlin: L. Stengen's Bureau (Paul Kuhn); Frankfurt a. M.: E. Jaeger'sche Buchhandlung; Görting: G. Müller; Hannover: C. Schäfer; Paris-Berlin-Frankfurt a. M.; Stuttgart: Dürk & Co.; Hamburg: Ad. Steiner.

Herausgeber:
Königl. Expedition des Dresdner Journals,
Dresden, Zwinglerstrasse No. 20.

Urheberlich haben Wir daselbe eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beiderdein lassen.

Gegeben zu Dresden, am 23. Januar 1882.

(L. S.) Albert.

Leonore Freiherr von Könneritz.

Nichtamtlicher Theil.

Uebersicht:

Zeitungshaus. (Rufstele)

Tagesgeschichte. (Dresden, Berlin, München, Karlsruhe, Wien, Prag, Brüssel, Venedig, Paris, Rom, Stockholm, St. Petersburg, Odessa, Konstantinopel.)

Dresdner Nachrichten.

Provinzialnachrichten. (Leipzig.)

Eingeladen.

Zeitungskalender.

Inserate.

Erste Beilage.

Reichstagverhandlungen. (Sitzung vom 25. Januar.)

Dresdner Nachrichten.

Provinzialnachrichten.

Zweite Beilage.

Telegraphische Witterungsberichte.

Wetternachrichten.

Telegraphische Nachrichten.

Paris, Mittwoch, 25. Januar, Abends. (W. T. B.) Die Summe, welche die Bank von Frankreich gegen Pfänder ersten Ranges, die von ersten Finanz- und Handelshäusern Lyons hergegeben wurden, zur Verfügung des Handels von Lyon gestellt hat, beträgt 100 Millionen Francs. (Vgl. die „Tagesgeschichte“.)

Haag, Mittwoch, 25. Januar, Abends. (W. T. B.) Die Zweite Kammer nahm heute mit 30 gegen 31 Stimmen folgende Motion an:

„In Erwägung, daß ein Fortsetzung der Verhandlungen bezüglich des Handelsvertrags mit Frankreich unter den gezeigten Umständen nicht wünschenswert ist, verträgt die Kammer die Verhandlungen und geht zur Tagessordnung über.“

London, Mittwoch, 25. Januar, Abends. (W. T. B.) Wie die Abendjournale melden, geht Crowe, einer der Commissare für die Handelsvertragsunterhandlungen mit Frankreich, heute Abend nach Paris, verbringt aber keine neuen Vorschläge.

Washington, Mittwoch, 25. Januar, Abends. (W. T. B.) Der Prozeß Guiteau ist heute zu Ende gegangen. Nach der 1½ ständigen Rede des Richters Burant, in welcher er auf das Eingehendste die Gesetzesbestimmungen über das in Frage stehende Verbrechen auseinanderstellt und die Tägelnahmen für und wider den Angeklagten her vorholt, zog sich der Gerichtshof zurück. Nach mehr als einstündigem Beratung lehnte er zurück, um sein Urteil abzugeben, durch welches Guiteau den Todesurteil abzulegen, durch welches Guiteau schließlich der livändische Creditverein im Jahre 1864 die Uebertragung von Theilen seiner auf den Rittergitter ruhenden Sandbrieffschulden, gemäß gewissen Befreiungen, auf französische Bauern übertragen, welche eine Ausdehnung dieser Wohlfahrt auch auf Livland stellten. Dem vorzubeugen war nur dadurch möglich, daß Livlands Bauern Grund-eigentümer würden. Zur Errichtung dieses Uebungsangebotes beschloß der livändische Creditverein im Jahre 1864 die Uebertragung von Theilen seiner auf den Rittergitter ruhenden Sandbrieffschulden, gemäß gewissen Befreiungen, auf französische Bauern übertragen, welche eine Ausdehnung dieser Wohlfahrt auch auf Livland stellten. Dem vorzubeugen war nur dadurch möglich, daß Livlands Bauern Grund-eigentümer würden. Zur Errichtung dieses Uebungsangebotes beschloß der livändische Creditverein im Jahre 1864 die Uebertragung von Theilen seiner auf den Rittergitter ruhenden Sandbrieffschulden, gemäß gewissen Befreiungen, auf französische Bauern übertragen, welche eine Ausdehnung dieser Wohlfahrt auch auf Livland stellten. Dem vorzubeugen war nur dadurch möglich, daß Livlands Bauern Grund-eigentümer würden. Zur Errichtung dieses Uebungsangebotes beschloß der livändische Creditverein im Jahre 1864 die Uebertragung von Theilen seiner auf den Rittergitter ruhenden Sandbrieffschulden, gemäß gewissen Befreiungen, auf französische Bauern übertragen, welche eine Ausdehnung dieser Wohlfahrt auch auf Livland stellten. Dem vorzubeugen war nur dadurch möglich, daß Livlands Bauern Grund-eigentümer würden. Zur Errichtung dieses Uebungsangebotes beschloß der livändische Creditverein im Jahre 1864 die Uebertragung von Theilen seiner auf den Rittergitter ruhenden Sandbrieffschulden, gemäß gewissen Befreiungen, auf französische Bauern übertragen, welche eine Ausdehnung dieser Wohlfahrt auch auf Livland stellten. Dem vorzubeugen war nur dadurch möglich, daß Livlands Bauern Grund-eigentümer würden. Zur Errichtung dieses Uebungsangebotes beschloß der livändische Creditverein im Jahre 1864 die Uebertragung von Theilen seiner auf den Rittergitter ruhenden Sandbrieffschulden, gemäß gewissen Befreiungen, auf französische Bauern übertragen, welche eine Ausdehnung dieser Wohlfahrt auch auf Livland stellten. Dem vorzubeugen war nur dadurch möglich, daß Livlands Bauern Grund-eigentümer würden. Zur Errichtung dieses Uebungsangebotes beschloß der livändische Creditverein im Jahre 1864 die Uebertragung von Theilen seiner auf den Rittergitter ruhenden Sandbrieffschulden, gemäß gewissen Befreiungen, auf französische Bauern übertragen, welche eine Ausdehnung dieser Wohlfahrt auch auf Livland stellten. Dem vorzubeugen war nur dadurch möglich, daß Livlands Bauern Grund-eigentümer würden. Zur Errichtung dieses Uebungsangebotes beschloß der livändische Creditverein im Jahre 1864 die Uebertragung von Theilen seiner auf den Rittergitter ruhenden Sandbrieffschulden, gemäß gewissen Befreiungen, auf französische Bauern übertragen, welche eine Ausdehnung dieser Wohlfahrt auch auf Livland stellten. Dem vorzabeugen war nur dadurch möglich, daß Livlands Bauern Grund-eigentümer würden. Zur Errichtung dieses Uebungsangebotes beschloß der livändische Creditverein im Jahre 1864 die Uebertragung von Theilen seiner auf den Rittergitter ruhenden Sandbrieffschulden, gemäß gewissen Befreiungen, auf französische Bauern übertragen, welche eine Ausdehnung dieser Wohlfahrt auch auf Livland stellten. Dem vorzabeugen war nur dadurch möglich, daß Livlands Bauern Grund-eigentümer würden. Zur Errichtung dieses Uebungsangebotes beschloß der livändische Creditverein im Jahre 1864 die Uebertragung von Theilen seiner auf den Rittergitter ruhenden Sandbrieffschulden, gemäß gewissen Befreiungen, auf französische Bauern übertragen, welche eine Ausdehnung dieser Wohlfahrt auch auf Livland stellten. Dem vorzabeugen war nur dadurch möglich, daß Livlands Bauern Grund-eigentümer würden. Zur Errichtung dieses Uebungsangebotes beschloß der livändische Creditverein im Jahre 1864 die Uebertragung von Theilen seiner auf den Rittergitter ruhenden Sandbrieffschulden, gemäß gewissen Befreiungen, auf französische Bauern übertragen, welche eine Ausdehnung dieser Wohlfahrt auch auf Livland stellten. Dem vorzabeugen war nur dadurch möglich, daß Livlands Bauern Grund-eigentümer würden. Zur Errichtung dieses Uebungsangebotes beschloß der livändische Creditverein im Jahre 1864 die Uebertragung von Theilen seiner auf den Rittergitter ruhenden Sandbrieffschulden, gemäß gewissen Befreiungen, auf französische Bauern übertragen, welche eine Ausdehnung dieser Wohlfahrt auch auf Livland stellten. Dem vorzabeugen war nur dadurch möglich, daß Livlands Bauern Grund-eigentümer würden. Zur Errichtung dieses Uebungsangebotes beschloß der livändische Creditverein im Jahre 1864 die Uebertragung von Theilen seiner auf den Rittergitter ruhenden Sandbrieffschulden, gemäß gewissen Befreiungen, auf französische Bauern übertragen, welche eine Ausdehnung dieser Wohlfahrt auch auf Livland stellten. Dem vorzabeugen war nur dadurch möglich, daß Livlands Bauern Grund-eigentümer würden. Zur Errichtung dieses Uebungsangebotes beschloß der livändische Creditverein im Jahre 1864 die Uebertragung von Theilen seiner auf den Rittergitter ruhenden Sandbrieffschulden, gemäß gewissen Befreiungen, auf französische Bauern übertragen, welche eine Ausdehnung dieser Wohlfahrt auch auf Livland stellten. Dem vorzabeugen war nur dadurch möglich, daß Livlands Bauern Grund-eigentümer würden. Zur Errichtung dieses Uebungsangebotes beschloß der livändische Creditverein im Jahre 1864 die Uebertragung von Theilen seiner auf den Rittergitter ruhenden Sandbrieffschulden, gemäß gewissen Befreiungen, auf französische Bauern übertragen, welche eine Ausdehnung dieser Wohlfahrt auch auf Livland stellten. Dem vorzabeugen war nur dadurch möglich, daß Livlands Bauern Grund-eigentümer würden. Zur Errichtung dieses Uebungsangebotes beschloß der livändische Creditverein im Jahre 1864 die Uebertragung von Theilen seiner auf den Rittergitter ruhenden Sandbrieffschulden, gemäß gewissen Befreiungen, auf französische Bauern übertragen, welche eine Ausdehnung dieser Wohlfahrt auch auf Livland stellten. Dem vorzabeugen war nur dadurch möglich, daß Livlands Bauern Grund-eigentümer würden. Zur Errichtung dieses Uebungsangebotes beschloß der livändische Creditverein im Jahre 1864 die Uebertragung von Theilen seiner auf den Rittergitter ruhenden Sandbrieffschulden, gemäß gewissen Befreiungen, auf französische Bauern übertragen, welche eine Ausdehnung dieser Wohlfahrt auch auf Livland stellten. Dem vorzabeugen war nur dadurch möglich, daß Livlands Bauern Grund-eigentümer würden. Zur Errichtung dieses Uebungsangebotes beschloß der livändische Creditverein im Jahre 1864 die Uebertragung von Theilen seiner auf den Rittergitter ruhenden Sandbrieffschulden, gemäß gewissen Befreiungen, auf französische Bauern übertragen, welche eine Ausdehnung dieser Wohlfahrt auch auf Livland stellten. Dem vorzabeugen war nur dadurch möglich, daß Livlands Bauern Grund-eigentümer würden. Zur Errichtung dieses Uebungsangebotes beschloß der livändische Creditverein im Jahre 1864 die Uebertragung von Theilen seiner auf den Rittergitter ruhenden Sandbrieffschulden, gemäß gewissen Befreiungen, auf französische Bauern übertragen, welche eine Ausdehnung dieser Wohlfahrt auch auf Livland stellten. Dem vorzabeugen war nur dadurch möglich, daß Livlands Bauern Grund-eigentümer würden. Zur Errichtung dieses Uebungsangebotes beschloß der livändische Creditverein im Jahre 1864 die Uebertragung von Theilen seiner auf den Rittergitter ruhenden Sandbrieffschulden, gemäß gewissen Befreiungen, auf französische Bauern übertragen, welche eine Ausdehnung dieser Wohlfahrt auch auf Livland stellten. Dem vorzabeugen war nur dadurch möglich, daß Livlands Bauern Grund-eigentümer würden. Zur Errichtung dieses Uebungsangebotes beschloß der livändische Creditverein im Jahre 1864 die Uebertragung von Theilen seiner auf den Rittergitter ruhenden Sandbrieffschulden, gemäß gewissen Befreiungen, auf französische Bauern übertragen, welche eine Ausdehnung dieser Wohlfahrt auch auf Livland stellten. Dem vorzabeugen war nur dadurch möglich, daß Livlands Bauern Grund-eigentümer würden. Zur Errichtung dieses Uebungsangebotes beschloß der livändische Creditverein im Jahre 1864 die Uebertragung von Theilen seiner auf den Rittergitter ruhenden Sandbrieffschulden, gemäß gewissen Befreiungen, auf französische Bauern übertragen, welche eine Ausdehnung dieser Wohlfahrt auch auf Livland stellten. Dem vorzabeugen war nur dadurch möglich, daß Livlands Bauern Grund-eigentümer würden. Zur Errichtung dieses Uebungsangebotes beschloß der livändische Creditverein im Jahre 1864 die Uebertragung von Theilen seiner auf den Rittergitter ruhenden Sandbrieffschulden, gemäß gewissen Befreiungen, auf französische Bauern übertragen, welche eine Ausdehnung dieser Wohlfahrt auch auf Livland stellten. Dem vorzabeugen war nur dadurch möglich, daß Livlands Bauern Grund-eigentümer würden. Zur Errichtung dieses Uebungsangebotes beschloß der livändische Creditverein im Jahre 1864 die Uebertragung von Theilen seiner auf den Rittergitter ruhenden Sandbrieffschulden, gemäß gewissen Befreiungen, auf französische Bauern übertragen, welche eine Ausdehnung dieser Wohlfahrt auch auf Livland stellten. Dem vorzabeugen war nur dadurch möglich, daß Livlands Bauern Grund-eigentümer würden. Zur Errichtung dieses Uebungsangebotes beschloß der livändische Creditverein im Jahre 1864 die Uebertragung von Theilen seiner auf den Rittergitter ruhenden Sandbrieffschulden, gemäß gewissen Befreiungen, auf französische Bauern übertragen, welche eine Ausdehnung dieser Wohlfahrt auch auf Livland stellten. Dem vorzabeugen war nur dadurch möglich, daß Livlands Bauern Grund-eigentümer würden. Zur Errichtung dieses Uebungsangebotes beschloß der livändische Creditverein im Jahre 1864 die Uebertragung von Theilen seiner auf den Rittergitter ruhenden Sandbrieffschulden, gemäß gewissen Befreiungen, auf französische Bauern übertragen, welche eine Ausdehnung dieser Wohlfahrt auch auf Livland stellten. Dem vorzabeugen war nur dadurch möglich, daß Livlands Bauern Grund-eigentümer würden. Zur Errichtung dieses Uebungsangebotes beschloß der livändische Creditverein im Jahre 1864 die Uebertragung von Theilen seiner auf den Rittergitter ruhenden Sandbrieffschulden, gemäß gewissen Befreiungen, auf französische Bauern übertragen, welche eine Ausdehnung dieser Wohlfahrt auch auf Livland stellten. Dem vorzabeugen war nur dadurch möglich, daß Livlands Bauern Grund-eigentümer würden. Zur Errichtung dieses Uebungsangebotes beschloß der livändische Creditverein im Jahre 1864 die Uebertragung von Theilen seiner auf den Rittergitter ruhenden Sandbrieffschulden, gemäß gewissen Befreiungen, auf französische Bauern übertragen, welche eine Ausdehnung dieser Wohlfahrt auch auf Livland stellten. Dem vorzabeugen war nur dadurch möglich, daß Livlands Bauern Grund-eigentümer würden. Zur Errichtung dieses Uebungsangebotes beschloß der livändische Creditverein im Jahre 1864 die Uebertragung von Theilen seiner auf den Rittergitter ruhenden Sandbrieffschulden, gemäß gewissen Befreiungen, auf französische Bauern übertragen, welche eine Ausdehnung dieser Wohlfahrt auch auf Livland stellten. Dem vorzabeugen war nur dadurch möglich, daß Livlands Bauern Grund-eigentümer würden. Zur Errichtung dieses Uebungsangebotes beschloß der livändische Creditverein im Jahre 1864 die Uebertragung von Theilen seiner auf den Rittergitter ruhenden Sandbrieffschulden, gemäß gewissen Befreiungen, auf französische Bauern übertragen, welche eine Ausdehnung dieser Wohlfahrt auch auf Liv